

## **Satzung der Stadt Minden über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten für die Innenstadt einschließlich Fischerstadt und Glacis vom 25.10.1990**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW und des § 81 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 24.08.1990 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Zum Schutz des historischen Stadtbildes, das geprägt wird durch die schützenswerten und das Stadtbild prägenden Ensembles und Einzelbauten, die noch z.T. aus dem Mittelalter stammenden Straßenzüge und Plätze sowie die Wallanlagen, das Glacis, werden an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten neben den allgemeinen Anforderungen (§ 13 BauO NW) nach Maßgabe dieser Satzung besondere Anforderungen gestellt.

Das heutige Stadtbild wird gestört durch die ungeordnete Anbringung und störende Häufung von Werbeanlagen, wie auch die Wirkung der Straßen und Platzräume und der sie prägenden Einzelgebäude durch zu große und farblich aufdringliche Werbeanlagen beeinträchtigt wird.

Ziel dieser Satzung ist, durch die langfristig zu bewirkende Reduzierung von Werbeanlagen dem historisch bedeutsamen und städtebaulich charakteristischen Stadtbild wieder mehr Wirkung und Bedeutung zu verschaffen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Innenstadt einschließlich der Fischerstadt und des Glacis. In der zur Satzung gehörenden Übersichtskarte M 1 : 2.500 sind die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches verbindlich dargestellt.
- (2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen der Außenwerbung als ortsfeste Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Stellschilder, freistehende Werbeträger und Werbemittel (Figuren, Werbeanhänger u. ä.), Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Warenautomaten fallen unter die Vorschriften dieser Satzung, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (3) Für nach der BauO NRW genehmigungsfreie Werbeanlagen und Warenautomaten wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 BauO NRW eine Genehmigungspflicht eingeführt.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden auf:
  - Namens- und Hinweisschilder an der Stätte der Leistung, soweit an der Stätte der Leistung nur ein Schild angebracht wird, dessen Größe 0,2 qm nicht überschreitet, das am Gebäude parallel zur Straßenfront angebracht und nicht beleuchtet oder selbstleuchtend ist sowie in Farbe und Material dem Charakter des Gebäudes nicht widerspricht.

- Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen.
  - Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen.
  - Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen.
  - Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes.
  - Aushangkästen der ortsansässigen Verbände und Vereine.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen, die anlässlich zeitlich begrenzter Veranstaltungen, insbesondere Aus- und Schlußverkäufe, an der Stätte der Leistung angebracht werden. Dies gilt ebenso für zeitlich begrenzte kirchliche, kulturelle, politische, sportliche u.ä. Veranstaltungen.
- (6) Sofern in Bebauungsplänen weitergehende Festsetzungen enthalten sind, sind die Vorschriften dieser Satzung nicht anzuwenden. Das gleiche gilt für zusätzliche Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

## **§ 2 Grundsätze**

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in Größe, Farbe und Form sowie in ihrer maßstäblichen Anordnung dem Charakter der Straßen- und Platzräume und den sie prägenden Einzelgebäuden unterordnen.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (3) Die architektonische Gliederung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen durch vertikale und horizontale Elemente wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebdreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen, Portiken und Säulen darf nicht verdeckt oder verzerrt werden.

## **§ 3 Werbeanlagen, Einteilung in Zonen**

Die nach der Satzung zu stellenden besonderen Anforderungen an Werbeanlagen werden unterschieden nach Zone I und Zone II. In der zur Satzung gehörenden Karte 1 : 2.500 sind die zur Zone II zählenden Straßenzüge und Plätze dargestellt; alle nicht dargestellten Bereiche gelten als Zone I.

## **§ 4 Anbringungsorte von Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen dürfen nur an einer straßenseitigen Gebäudeaußenwand angebracht werden. Vordächer, Markisen, Sonnenschutzanlagen etc. zählen nicht zur Gebäudeaußenwand. Für nicht transparente Vordächer, die nicht weiter als 1,00 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, können Ausnahmen von Satz 1 zugelassen werden. Diese Ausnahme gilt nicht für Ausleger.
- (2) Werbeanlagen müssen von der Oberkante Straßenfläche bzw. Bürgersteig einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten und dürfen nur bis 0,25 m unterhalb der Fenstersohlbank des 1. Obergeschosses angebracht werden. Eine Höhe von 4,50 m über Oberkante Straßenfläche bzw. Bürgersteig darf jedoch nicht überschritten werden.

- (3) In den Obergeschossen sind Werbeanlagen zulässig, wenn diese von innen in Fenstern angebracht werden und nicht beleuchtet sind. Das die Werbeanlage umfassende Rechteck darf einen Anteil von 20 % der Belichtungsfläche nicht überschreiten.

### § 5 Flächenmaße, Größen

- (1) In Zone I ist die Werbefläche bei Gebäuden bis 10,00 m Frontbreite auf 4,00 qm beschränkt. Bei Gebäuden über 10,00 m Breite erhöht sich die Werbefläche je zusätzlichen laufenden Meter Frontbreite um je 0,4 qm.
- (2) In Zone II ist die Werbefläche bei Gebäuden bis 10,00 m Frontbreite auf 3,00 qm beschränkt. Bei Gebäuden über 10,00 m Breite erhöht sich die Werbefläche je zusätzlichen laufenden Meter Frontbreite um je 0,3 qm.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Flächenmaße beziehen sich auf das die Werbefläche umschließende Rechteck. Bei Eckgebäuden hat die Aufteilung der Werbeanlagen großemäßig im Verhältnis der Frontbreiten zu erfolgen. Werbeanlagen in Fenstern der Obergeschosse nach § 4 Abs. 3 werden auf die zulässige Werbefläche nicht angerechnet.
- (4) Werbeanlagen, die eine Gesamtlänge von 5,00 m aufweisen, müssen mit einem Zwischenabstand von mindestens 0,50 m unterteilt werden. Von Gebäudeecken und Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Bei bis in das Erdgeschoß durch Pfeiler oder Vorsprünge gegliederten Gebäuden muß die Aufteilung von Werbeanlagen auf die jeweiligen Fassadenabschnitte bezogen werden. Von Pfeilern und Vorsprüngen muß ein Abstand von 0,25 m eingehalten werden.
- (5) Vertikale Schriftzüge auf Werbeanlagen sind in einer Ausdehnung von maximal 1,00 m zulässig.

### § 6 Ausleger

- (1) Je Stätte der Leistung (Nutzungseinheit) ist ein Ausleger zulässig, maximal jedoch nur zwei je Gebäude bis 15,00 m Frontbreite. Je angefangene 10,00 m Frontbreite ist ein zusätzlicher Ausleger zulässig. Befindet sich nur eine Stätte der Leistung in einem Gebäude, so können dieser ausnahmsweise entsprechend Satz 1 mehrere Ausleger gestattet werden, sofern diese hinsichtlich Material, Abmessungen, Form, Schriftart und Farbe identisch sind und der Gliederung der jeweiligen Gebäudefassade angepaßt sind.
- (2) Ausleger dürfen nicht mehr als 0,85 m in den Straßenraum hineinragen. Ausnahmsweise dürfen schmiedeeiserne Ausleger weiter in den Straßenraum hineinragen, wenn die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gewährleistet bleibt.
- (3) In Zone I darf das Maß von 0,80 m x 1,20 m x 0,20 m (Breite x Höhe der Ansichtsfläche sowie Tiefe) nicht überschritten werden, in Zone II beträgt dieses Maß 0,80 m x 0,80 m x 0,20 m. Die beiden Ansichtsflächen werden auf die zulässige Werbefläche nach § 5 angerechnet.
- (4) Von der Bürgersteigkante bzw. der Fahrbahnbegrenzung ist ein Abstand von 0,70 m einzuhalten. Liegt die Wand, an der der Ausleger angebracht werden soll, unmittelbar an der befahrenen Fläche, sind Ausleger dann unzulässig, wenn das erforderliche Lichtraumprofil nicht eingehalten werden kann.

**§ 7 Zulässigkeit bestimmter Lichtwerbeanlagen**

- (1) Lichtwerbeanlagen dürfen nicht als Wechsellichtanlagen oder als Laufschriftenanlagen betrieben werden. Ebenso sind digitale Lichtwerbeanlagen, selbstleuchtende Werbeanlagen (z.B. fluoreszierende Werbeanlagen) und bewegte Werbeanlagen (z. B. mittels Motor bewegte Puppen und dergl.) nicht zulässig.
- (2) In Zone I sind für Lichtwerbeanlagen Flachtransparente mit einer Tiefe von über 0,20 m nicht zulässig.
- (3) In Zone II sind Leuchttransparente für Lichtwerbeanlagen nicht zulässig. Zulässig sind jedoch Leuchtschriften und Einzelbuchstaben.

**§ 8 Farbgestaltung in Zone II**

In Zone II dürfen für Werbeanlagen grelle Farben nicht verwendet werden. Die Farben von Werbeanlagen sind auf die Farbgebung der Fassade abzustimmen. Ausnahmen können für Teile der Werbeanlage oder für Schriftzüge aus Einzelbuchstaben zugelassen werden.

**§ 9 Transparente, Fahnen**

Das Auf- und Einstecken von Transparenten und Fahnen an Gebäuden ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die in § 1 Abs. 5 aufgeführten Anlässe.

**§ 10 Schaukästen**

Schaukästen sind nur als Ersatz für Schaufenster in der Gebäudefront zulässig und dürfen nicht mehr als 0,25 m in den Straßenraum hineinragen. Die Flächen von Schaukästen sind auf die Flächenmaße nach § 5 nicht anzurechnen.

**§ 11 Warenautomaten**

Pro Frontseite der Gebäude ist ein Warenautomat zulässig. Warenautomaten müssen fest mit dem Gebäude verbunden sein; freistehende Warenautomaten sind nicht zulässig. Warenautomaten dürfen nicht an Pfeilern angebracht werden und müssen von Gebäuden und Grundstücksgrenzen einen Abstand von 0,25 m einhalten.

**§ 12 Instandhaltung**

Werbeanlagen und Warenautomaten sind so instandzuhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden und daß sie das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht stören.

Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Wartung und Reinigung sowie die unverzügliche Instandsetzung bei Ausfällen oder Beschädigungen.

### § 13 Beseitigung von Werbeanlagen

Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile unverzüglich zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile und Wandflächen sind in einen einwandfreien, der Gesamtfassade entsprechenden baulichen Zustand zu versetzen.

### § 14 Abweichungen

Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung können in Anwendung des § 73 BauO NRW gewährt werden.

### § 15 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld gemäß § 84 BauO NRW geahndet werden.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Anmerkung:**

Amtlich bekanntgemacht am 30.10.1990

#### **Änderungen:**

Satzung vom	betroffene Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
29.06.2001	§§ 1, 3, 14, 15	06.07.2001	01.01.2002
11.12.2003	§§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 14, 15	16.12.2003	17.12.2003

